

Leitsatz des Gerichts:

Der Gründungsgesellschafter, der sich zu den vertraglichen Verhandlungen über den Beitritt eines Anlegers zu einer Fondsgesellschaft eines Vertriebs bedient und diesem oder von diesem eingeschalteten Untervermittlern die geschuldete Aufklärung der Beitrittsinteressenten überlässt, haftet für deren unrichtige oder unzureichende Angaben.

BGH, Urt. v. 14. 5. 2012 – II ZR 69/12 (OLG München), ZIP 2012, 1289 = DB 2012, 1565 = DStR 2012, 1521 = NZG 2012, 787 = WM 2012, 1298

Kurzkomentar:

Fabian Bürk, Dr. iur., LL.M. (Auckland), Rechtsanwalt, und Barbara Seidl, Ass. iur. – Heuking Kühn Lüer Wojtek, München

1. Die Klägerin und ihr Ehemann investierten im Jahr 1996 in einen Fonds, die D. AG & Co. KG. Die Beklagte ist Gründungs- und Treuhandkommanditistin dieser KG. Zur Vermittlung der Fondsbeteiligung bediente sich die Beklagte der E. GmbH als Vertriebsgesellschaft. Diese wiederum vertrieb die Fondsbeteiligung nicht selbst, sondern durch einen Untervermittler. Der Untervermittler informierte die Eheleute allerdings unzutreffend über die Risiken der Fondsbeteiligung. Er behauptete, mit der Fondsbeteiligung lasse sich eine sichere und gute Rendite erzielen. Wegen dieser tatsächlich unzutreffenden Angaben verlangten die Eheleute von der Beklagten Schadensersatz. Das LG hatte der Klage stattgegeben. Das OLG hatte das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Der BGH wiederum gab der Klage statt und hob die Berufungsentscheidung auf.

2. Laut BGH ist die Beklagte für die fehlerhaften Ausführungen des Untervermittlers gem. § 278 BGB verantwortlich.

2.1 Der BGH widerspricht damit der Auffassung des OLG, das meinte, der Untervermittler sei nicht im Verantwortungsbereich oder Pflichtenkreis der Beklagten tätig gewesen. Die Beklagte selbst sei – dem OLG zufolge – schon nicht mit dem Vertrieb der Fondsbeteiligung befasst gewesen. Ein entsprechender Beratungsvertrag sei zwischen der Beklagten und den Eheleuten daher nicht zustande gekommen. Für eventuelle Beratungsfehler hafte die Beklagte nach Ansicht des OLG folglich nicht.

2.2 Der BGH führt dagegen aus, dass die Beklagte als Gründungsgesellschafterin eigene Aufklärungspflichten treffen. So habe sie dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen, die sich für eine Beteiligung interessieren, zutreffend, verständlich und vollständig über mögliche Nachteile und Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Beteiligung aufgeklärt werden. Geht der Gründungsgesellschafter dieser Aufgabe nicht selbst nach, sondern bedient er sich hierfür einer Vertriebsgesellschaft, so sei er für deren Aufklärungsfehler über § 278 BGB verantwortlich. Dies gelte auch dann, wenn sich die Vertriebsgesellschaft ihrerseits eines Untervermittlers bedient. Auch für

diesen Fall sei die Verantwortlichkeit des Gründungsgeschafters über § 278 BGB zu bejahen. Schließlich entfalle die Zurechnung nicht dann, wenn ein richtiger und vollständiger Prospekt verwendet wird. Die Einstandspflicht für den Erfüllungsgehilfen bleibe bestehen, solange sein Handeln noch im Zusammenhang mit den ihm übertragenen Aufgaben stehe. Die Übertragung des Vertriebs der Fondsbeteiligung auf die E. GmbH habe zur Folge, dass auch damit einhergehende Aufklärungspflichten über Nachteile und Risiken des Erwerbs von Fondsbeteiligungen auf die E. GmbH übertragen wurden. Ziehe nun die E. GmbH den Untervermittler hinzu, so hafte der Gründungsgeschafter für dessen Verschulden nach § 278 BGB, wenn er mit der Beauftragung und dem Einsatz von Untervermittlern rechnen musste. Da es der mit dem Vertrieb beauftragten E. GmbH vertraglich gestattet war, Untervermittler einzusetzen, musste die Beklagte mit deren Einschaltung rechnen. Der BGH rechnete damit den vom Untervermittler begangenen Aufklärungsfehler der Beklagten zu.

3. Die klarstellende und von der Berufungsinstanz abweichende Entscheidung des BGH ist zu begrüßen. Vertragspartner eines Anlegers, etwa der Treuhand- oder Gründungsgeschafter, haften über § 278 BGB auch für Fehler von Erfüllungsgehilfen (so u. a. BGH ZIP 2011, 957). Der Gründungsgeschafter ist den Anlegern zur umfassenden Aufklärung verpflichtet. Delegiert er die Aufklärung auf Dritte, so haftet er gem. § 278 BGB für deren Aufklärungspflichtverletzungen. Dies gilt auch, wenn der Dritte erwartungsgemäß einen Untervermittler beauftragt.